

Indikator 8.15 (L)

Physiotherapeutinnen/Physiotherapeuten, Masseurinnen/Masseure, med. Bademeisterinnen/ Bademeister in ambulanten Einrichtungen nach Geschlecht, Land im Regionalvergleich, Jahr

Definition

Durch die Zunahme von Erkrankungen des Bewegungsapparates ist es für die therapeutische Versorgung der Bevölkerung notwendig, den Versorgungsgrad mit Physikalischen Therapeuten im Indikator 8.15 nachzuweisen. Die Ausübung der Berufe des Physiotherapeuten sowie des Masseurs und medizinischen Bademeisters wird durch das Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz - MPhG) vom 26. Mai 1994 geregelt. Durch das neue Berufsgesetz wurde auch die frühere Berufsbezeichnung Krankengymnast durch die Bezeichnung Physiotherapeut ersetzt.

In diesem Indikator wird, wie im Indikator 8.14, der Begriff ambulante Einrichtungen entsprechend der Klassifikation der Einrichtungen der Gesundheitspersonalrechnung des Statistischen Bundesamtes definiert. Zu ambulanten Einrichtungen gehören z. B. Arzt-/Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger medizinischer Berufe, Einrichtungen der ambulanten Pflege und sonstige ambulante Einrichtungen.

Erfasst werden selbstständige Physiotherapeuten, Masseure und Bademeister in Niederlassungen und angestellte Physikalische Therapeuten in den verschiedenen ambulanten Einrichtungen.

Die angestellten Physikalischen Therapeuten in ambulanten Einrichtungen erhält man durch Subtraktion der im Krankenhaus und in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen tätigen Physiotherapeuten (Krankenhausstatistik) von der Zahl der Physiotherapeuten etc. (Berufsgruppe 852) aus der Statistik der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Für die Gesamtzahl der in ambulanten Einrichtungen Tätigen muss nun die Zahl der selbstständig tätigen Physikalischen Therapeuten (Landesgesundheitsbehörden) addiert werden. Zur Darstellung der Versorgungssituation in den Regionen wird der Bezug von Physikalischen Therapeuten in ambulanten Einrichtungen zur Bevölkerung hergestellt.

Datenhalter

- Statistische Landesämter
- Oberste Landesgesundheitsbehörden

Datenquelle

- Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte
- Krankenhausstatistik, Teil I - Grunddaten
- Fortschreibung des Bevölkerungsstandes
- Statistik der in Medizinalfachberufen selbstständig Tätigen

Periodizität

Jährlich, 31.12.

Validität

Durch das Zusammenführen verschiedener Datenquellen kann das Ergebnis nur einen Schätzwert darstellen.

Auch hängt die Qualität von der Genauigkeit der Erfassung der selbstständig Tätigen in den Gesundheitsbehörden ab. Die Übersicht ist nach dem Aussetzen der Statistik der Berufe des Gesundheitswesens möglicherweise unvollständig oder gar nicht mehr vorhanden. Einige Länder haben vereinbart, die Statistik der Berufe des Gesundheitswesens weiterzuführen und für den vorliegenden Indikator zu nutzen.

Eine Vergleichbarkeit zwischen den Ländern ist daher nur sehr eingeschränkt gegeben.

Kommentar

Gegenwärtig liegen die Zahlen nur auf Bundesebene im Rahmen der Gesundheitspersonalrechnung vor. Auf Länderebene können nur Hilfskonstruktionen wie die angegebene verwendet werden. Da die Statistik der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nicht nach ambulanten und stationären Einrichtungen unterscheidet, müssen die Angaben aus mehreren Datenquellen berechnet werden.

Weitere Datenquellen wie Physiotherapeutenverbände oder die GKV (zugelassene Einrichtungen) bieten nur eine sehr unvollständige Datenbasis.

Die verwendeten Zahlen sind Stichtagszahlen der Statistischen Landesämter/Obersten Landesgesundheitsbehörden bezogen auf die Gesamtbevölkerungszahl am 31.12.

Der vorliegende Indikator ist ein Prozessindikator.

Vergleichbarkeit

Es gibt keine vergleichbaren WHO-, OECD- und EU-Indikatoren.

Die o. g. Berufe wurden bislang im Indikator 6.9 *Physikalische Therapie im Regionalvergleich* ausgewiesen, somit besteht bedingte Vergleichbarkeit.

Originalquellen

Publikationen der Länder zu den verwendeten Datenquellen, z. B. Statistische Jahrbücher.

Dokumentationsstand:

05.06.2003, SenGesSozV - Berlin/lögd/StBA